



Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

1. Wird eine Ferienwohnung bestellt, zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus.
 - a) Verpflichtung des Vermieters ist es, die Ferienwohnung entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.
 - b) Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung der Ferienwohnung zu bezahlen.
3.
 - a) Nimmt ein Gast die Ferienwohnung nicht in Anspruch, so bleibt er rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Leistung zu bezahlen, ohne dass es auf den Grund der Verhinderung ankommt.
Dabei müssen nur tatsächliche Einsparungen des Betriebes abgesetzt werden.
 - b) Die Einsparungen des Betriebes betragen erfahrungsgemäß 20 % vom vereinbarten Übernachtungspreis.
 - c) Sie können Ihr Zimmer bis 4 Wochen vor Anreise kostenlos stornieren. Danach entstehen Stornogebühren von 80 % der Buchungssumme. Alternativ können Sie uns auch einen Ersatztermin nennen. Die Umbuchung ist dann kostenlos.
4. Kann der Vermieter die nicht in Anspruch genommene Ferienwohnung anderweitig vermieten, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.
5. Der Vermieter hat einen Anspruch auf Barzahlung aller Leistungen vor Abreise und dementsprechend ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.
6. Die Benutzung des öffentlichen WLAN ist eine kostenlose Zusatzleistung des Hauses und nicht im Mietpreis enthalten, so dass eine Nichtnutzung auch zu keinem Abzug berechtigt. Dies gilt auch, wenn auf Grund technischer Probleme das WLAN nicht genutzt werden kann. Diese Regelung bezieht sich ebenso auf die Nutzung unserer kostenlosen Parkplätze am Haus. Sollten diese belegt sein, muss auf die kostenpflichtigen, öffentlichen Parkplätze ausgewichen werden.
7. An- und Abreise: Am Anreisetag stehen Ihnen unsere Ferienwohnungen ab 14:00 Uhr zur Verfügung – damit wir ausreichend Zeit haben alles so herzurichten, wie Sie es sich wünschen bitten wir Sie, die Ferienwohnung am Tag der Abreise bis 10:00 Uhr freizugeben.

Gerichtsstand ist der Betriebsort, da auch im Falle der Nichtbeanspruchung der Ferienwohnung die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag am Ort des Betriebes zu erbringen sind.